

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
§ 2	3

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der 1. VO des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 31. Oktober 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Remshalden erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Remshalden.
2. Das Amtsblatt erscheint unter dem Titel "Mitteilungsblatt Gemeinde Remshalden" in der Regel einmal in der Woche.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der bisherigen Gemeinden Geradstetten und Grunbach aufgehoben.